

Selektionsverfahren zum Medizinstudium - Regelung der Studienplatzvergabe

Dieses Dokument regelt die Studienplatzvergabe an den universitären Hochschulen mit beschränkter Zulassung zum Medizinstudium. ¹

1. Zuteilung der Studienplätze an Hochschulen mit beschränkter Zulassung zum Medizinstudium und Selektion der Anwärter:innen aufgrund des Eignungstests für das Studium

Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Studienanwärter:innen ist das Verfahren der Zuteilung der Studienplätze an die Teilnehmenden des Eignungstests für das Medizinstudium wie folgt geregelt:

1.1. Verfahren für die Zuteilung der Studienplätze

a) Rangreihe der Testergebnisse:

Die Testteilnehmenden werden nach dem Kriterium des erzielten Test-Prozentrangs in eine leistungsbezogene Rangordnung eingereiht.

b) Zuteilung einer Anzahl Studienplätze, die der gesamten Aufnahmekapazität der beteiligten Hochschulen entspricht:

Aufgrund des Test-Prozentrangs wird zunächst so vielen Testteilnehmenden ein Studienplatz zugeteilt, wie die gesamte Aufnahmekapazität der Hochschulen umfasst. Studienplätze werden in jedem Falle nur Personen zugeteilt, die das Kriterium der Zulassung aufgrund ihres Testergebnisses erfüllen. Wenn die am Schluss verbleibende Kapazität keine Zuteilung an alle Personen mit dem gleichen Test-Prozentrang mehr zulässt, wird der mittlere Rangplatz aller Aufgabengruppen als zweites Kriterium beigezogen.

1.2. Kriterien für die Verteilung der Studienanwärter:innen auf die Studienorte

Bei der Verteilung der Studienanwärter:innen auf die Studienorte entspricht swissuniversities soweit wie möglich den Wünschen der Studienanwärter:innen. Dabei werden die Kriterien in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Persönliche Verhältnisse (siehe 2. Für eine Auflistung der berücksichtigbaren Gründe)
2. Wohnsitz
3. Testergebnis

a) persönliche Verhältnisse:

In Ausnahmefällen werden die persönlichen Verhältnisse der Studienanwärter:innen berücksichtigt. Diese können bei der Anmeldung geltend gemacht werden und müssen entsprechen.

¹ Dieses Dokument ist ein Anhang der Eckwerte der operativen Governance für das Zulassungsverfahren zum Medizinstudium, die am 25.11.2021 von der Schweizerischen Hochschulkonferenz genehmigt wurden.

chend belegt werden. Über die Berücksichtigung erschwerender persönlicher Umstände befindet swissuniversities in Absprache mit den betreffenden Hochschulen vor der Testabnahme. Wenn die Gründe akzeptiert werden, findet keine Umleitung an eine andere Hochschule statt.

b) Wohnsitz:

Neben dem Testergebnis wird der zivilrechtliche Wohnsitz zum Zeitpunkt des Erwerbs des Studienberechtigungsausweises² berücksichtigt, sofern dieser im selben Kanton liegt wie die Hochschule der ersten Priorität. Konkret ist dies für jede Hochschule bei den genannten Kantonen der Fall:

- Universität Basel: BL / BS
- Universität Bern: BE
- Universität Fribourg: FR
- Universität Zürich: ZH
- Universität Zürich (Luzerner Track): LU
- Universität Zürich (St. Galler Track): SG
- Università della Svizzera italiana: TI
- ETH Zürich: Kein Wohnsitzkriterium

c) Testergebnis:

Für alle übrigen Studienanwärter:innen werden die Studienplätze gestützt auf die Testergebnisse zugeteilt. Die Studienanwärter:innen werden basierend auf dem Testergebnis in eine Rangordnung eingereiht. Die Prioritäten der Studienanwärter:innen werden so weit wie möglich miteinbezogen.

2. Berücksichtigbare persönliche Verhältnisse

Die unter Punkt 1.2. Buchstabe a) erwähnten persönlichen Verhältnisse, die belegt werden müssen, sollen bei der Zuweisung des Studienortes nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Solche Ausnahmen können *aus den folgenden Gründen* vorliegen:

- Verheiratete Bewerber:innen
- Chronische Erkrankung oder Behinderung des Bewerbers / der Bewerberin
- Betreuung einer pflegebedürftigen Person aus dem engsten Familienkreis
- Kinderbetreuung
- unzumutbare finanzielle Mehrkosten, insbesondere wenn die Eltern wegen Erstausbildungen weiterer Kinder im Verhältnis zu ihrem Einkommen bereits sehr stark belastet sind.
- Inhaber einer Swiss Olympic Talent Card oder Mitglieder eines Nationalkaders, welche Ihren Trainingsstandort nicht ohne weiteres verlegen können.

Als Ausnahmegrund kann unter anderem *nicht akzeptiert* werden:

- keine oder mangelhafte Kenntnisse des Französischen bzw. des Deutschen
- Mitgliedschaft in Organisationen oder Ausübung von Ämtern jeglicher Art
- Ausübung von Freizeittätigkeiten
- Betreuung von Tieren
- erschwerte wöchentliche Rückkehr ins Elternhaus infolge grosser Reisedistanz
- bestehende Partnerschaften (Freund bzw. Freundin)
- bestehende oder zugesicherte Mietverträge oder Wohngelegenheiten
- bestehende oder zugesicherte Erwerbstätigkeiten
- persönliche Schicksalsschläge (Todesfälle, Unfälle, Straftaten, usw.)

² Falls es sich beim Medizinstudium um ein Zweitstudium handelt, ist der zivilrechtliche Wohnsitz zum Zeitpunkt der Anmeldefrist für das Medizinstudium massgebend.

- persönliche Bekanntschaften oder verwandtschaftliche Beziehungen
- persönliche Wünsche und Bevorzugungen
- private Abmachungen oder vertragliche Bindungen aller Art
- Mehrkosten, die keine unzumutbare finanzielle Belastung darstellen
- ablehnende bzw. nicht in der beantragten Höhe ausfallende Entscheide kantonaler Stipendienstellen
- finanzielle Belastungen durch Schuldendienste (Bauhypothesen, Kredite usw.)

swissuniversities